OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400226/3/FP

Datum:
Linz, 26. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von D S, S x, x G, D, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. März 2017, GZ: 0004271/2017, wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängte Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich gemäß § 64 Abs 2 VStG auf 15 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. März 2017 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, an einem im Straferkenntnis genannten Ort, zu einer bestimmten Zeit, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Gültigkeit der angebrachten Vignette mit Ablauf des 22. September 2016 geendet habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 22. März 2017 rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, „keinen Brief von der AFIN“ (gemeint wohl Ersatzmautaufforderung von der ASFINAG) bekommen zu haben. Er ersuchte zudem um Überprüfung, ob mit einer Zahlung von 120 Euro im Kulanzwege das Auslangen gefunden werden könne.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde und die Akten mit Schreiben vom 23. März 2017 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Weil keine der Parteien eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, kann von einer Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf befuhr am 23. September 2016, um 11:21 Uhr mit dem PKW x die Autobahn A1 im Bereich des Mautabschnitts Asten St. Florian-KN Linz (Fahrtrichtung Staatsgrenze Walserberg). Am von ihm gelenkten KFZ war eine 10-Tagesvignette angebracht, die im Bereich der Tagesleiste bei 13, im Bereich der Monatsleiste bei 9 gelocht war.
Der Bf ist unbescholten.
Er hat bereits in seinem Einspruch zu verstehen gegeben, die Ersatzmaut von 120 Euro zahlen zu wollen. In seiner Beschwerde ersuchte um eine Prüfung dahingehend, eine Strafe von 120 Euro ausreichend wäre.
Der Bf hat die Ersatzmaut nicht entrichtet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Der Bf hat nie bestritten, dass seine Vignette abgelaufen war. Vielmehr gesteht er diesen Umstand zu. Er gibt zu verstehen keine Möglichkeit gehabt zu haben, die Ersatzmaut zu bezahlen, woraus eine diesbezügliche Bereitschaft abzuleiten ist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Punkt 7.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs 1).
Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs 4).
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs 6).

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Objektive Tatseite

Bereits im behördlichen Verfahren war vom Bf unbestritten, dass zum Tatzeitpunkt auf dem gegenständlichen Kfz keine gültige Vignette angebracht war. Die Vignette war am 22. September 2016 abgelaufen, sodass der Bf zum

Tatzeitpunkt über keine gültige Vignette verfügte und somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf hat sich zu seinem Verschulden zwar nicht ausdrücklich geäußert, gesteht er es aber implizit zu, zumal er mehrfach zum Ausdruck bringt, 120 Euro, also eine Strafe in der Höhe der Ersatzmaut zahlen zu wollen.

Damit konnte es dem Bf nicht gelingen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Vielmehr geht aus dem Vorbringen des Bf hervor, dass er sich seines Verstoßes bewusst ist. Es ist somit von fahrlässigem Handeln auszugehen.
Dem Bf ist die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) und eine Herabsetzung der Mindeststrafe bis auf die Hälfte kommt infrage, wenn die Milderungs- die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Bereits im Verfahren vor der belangten Behörde wurde die Unbescholtenheit des Bf mildernd berücksichtigt.
§ 34 Z 17 StGB nimmt als Milderungsgrund das reumütige Geständnis oder das Geständnis, das wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, an.

Der Bf hat bereits in seinem Einspruch vom 23. Februar 2017 angegeben, dass seine Mautvignette 12 Stunden abgelaufen war.

Mit dieser Darstellung hat der Bf bei erster Gelegenheit ein einem vollumfänglichen Geständnis gleichzuhaltendes Vorbringen in Bezug auf den objektiven Tatbestand erstattet. Auch subjektiv hat er für die Verwaltungsübertretung Verantwortung übernommen, indem er sich nur dagegen wandte, eine Strafe von 300 Euro zahlen zu müssen und die Bereitschaft zur Zahlung von 120 Euro zum Ausdruck brachte. Dieses Verhalten indiziert, dass sich der Bf seines Fehlers bewusst ist und hat er seine Schuld eingestanden, indem er diese nie bestritten hat.
Der Bf hat sich in seinen Rechtsmitteln konsequenterweise im Wesentlichen auf die Argumentation zur Herabsetzung der Strafhöhe konzentriert.

Dem Bf ist zudem mildernd anzurechnen, dass seine Vignette nur wenige Stunden (nicht einmal 12) abgelaufen war. Dieses Verhalten tritt deutlich gegenüber jenem zurück, das üblicherweise Gegenstand ähnlicher Verfahren ist, sind diese doch oft dadurch gekennzeichnet, dass keine Vignette erworben wird oder das mautpflichtige Straßennetz mit lange Zeit abgelaufenen Vignetten benützt wird.

Vor dem Hintergrund dieser Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen (3:0) von Milderungsgründen auszugehen, was die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28. Mai 1993, 93/02/0092 uva.).

III.4. Auf die Frage der Übermittlung einer Ersatzmautaufforderung kommt es nicht an, weil ein Anspruch auf die Zusendung einer solchen, nach den oben dargestellten gesetzlichen Bestimmungen, nicht besteht. Zumal der Bf die Ersatzmaut evidentermaßen nicht entrichtet hat (vgl. dazu VwGH 8. September 2014, Ra 2014/06/0016), kann ihm kein Strafaufhebungsgrund zugutekommen.

IV. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit Folge zu geben, als die Mindeststrafe um die Hälfte zu reduzieren war. Bei diesem Verfahrensergebnis waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren entsprechend zu reduzieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die rechtliche Situation ist klar und ist das Verwaltungsgericht der weiter oben zitierten Rechtsprechung des VwGH gefolgt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung daher von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl